Finanzgruppe

Die Instituts- und Einlagensicherung der Sparkassen-Finanzgruppe

Information für Kunden der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Einlagen der Kunden bei Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen sind durch das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe geschützt. Aufgabe des Sicherungssystems ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten zu verhindern. Auf diese Weise soll die Geschäftsbeziehung der Institute zu den Kunden wie vertraglich vereinbart fortgeführt werden.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Sparkassen sind nicht vorrangig darauf ausgerichtet, höchstmögliche Gewinne zu erwirtschaften. Daher vermeiden Sparkassen übermäßige Risiken. Dennoch kann niemals gänzlich ausgeschlossen werden, dass ein Institut in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Die Sparkassen-Finanzgruppe verfügt deshalb über ein Sicherungssystem, das aus den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen, der Landesbausparkassen und der Landesbanken besteht.

Die wichtigste Aufgabe des Sicherungssystems ist die Institutssicherung. Im Bedarfsfall trägt das Sicherungssystem umgehend dafür Sorge, die Stabilität eines Instituts der Sparkassen-Finanzgruppe wiederherzustellen. So sollen der Fortbestand eines jeden Mitgliedsinstituts gewährleistet und somit die Geschäftsbeziehungen der Institute zu ihren Kunden wie vertraglich vereinbart fortgeführt werden.

Seit seiner Gründung in den 1970er-Jahren hat dieses System sichergestellt, dass es bei keinem Mitgliedsinstitut zu einer Insolvenz gekommen ist: In der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch kein Kunde Einlagen oder darauf fällige Zinsen verloren.[1]

1 Forderungen mit Eigenkapital-/Eigenmittelcharakter, insbes. gemäß Randnummern 41, 44 der Mitteilung der EU-Kommission 2013/C 216/01 vom 30. Juli 2013 („Bankenmitteilung“), fallen nicht unter die Institutssicherung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe stehen füreinander ein

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht aus 13 eigenständigen Sicherungseinrichtungen. Deren Aufgabe ist es, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedsinstitute bei absehbaren oder bestehenden Schwierigkeiten zu sichern. Das Sicherungssystem besteht im Einzelnen aus

- elf regionalen Sparkassenstützungsfonds,
- der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und
- dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen.

Alle Sparkassen einer Region sind Mitglieder ihres jeweiligen Sparkassenstützungsfonds. Sollte ein Institut in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, ist zunächst dieser für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stützung zuständig.

Damit werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Liquidität und Solvenz der Institute gewährleistet. Wenn bei einem regionalen Sparkassenstützungsfonds die Mittel für eine mögliche Stützung nicht ausreichen, tritt ein Überregionaler Ausgleich ein: Die übrigen Sparkassenstützungsfonds beteiligen sich dann an einer notwendigen Stützungsmaßnahme.

Sofern die zur Regelung eines Stützungsfalles notwendigen Aufwendungen die Mittel der unmittelbar betroffenen Sicherungseinrichtung(en) übersteigen, sieht das Sicherungssystem einen Systemweiten Ausgleich vor. In diesem Fall stehen grundsätzlich sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe für institutssichernde Maßnahmen zur Verfügung.

Instituts- und Einlagensicherung

Auf der Grundlage einer EU-Richtlinie ist am 3. Juli 2015 in Deutschland das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) in Kraft getreten. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr verlässliches Sicherungssystem mit dem bewährten Prinzip der freiwilligen Institutssicherung nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu ausgerichtet. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieses System als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt.

Damit erfüllt das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe zusätzlich zur Institutssicherung auch die Anforderungen der gesetzlichen Einlagensicherung. Durch diese sind Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro pro Person abgesichert: Sofern die BaFin für ein Institut den Entschädigungsfall feststellt, haben Einleger ein Recht auf Entschädigung binnen sieben Arbeitstagen.

Unabhängig davon bleibt die Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe bestehen. Durch diese sollen der Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung der angehörenden Institute zu ihren Kunden wie vertraglich vereinbart fortgeführt werden.

Früherkennung und Risikoüberwachung

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe beruht wesentlich auf

- Vorbeugung,
- Transparenz und
- Früherkennung.

Von allen Mitgliedsinstituten werden mehrfach jährlich geschäftliche Daten und Kennzahlen erhoben. Experten des Sicherungssystems sowie externe Wirtschaftsprüfer bewerten dies. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für mögliche vorbeugende Maßnahmen durch die jeweiligen Sicherungseinrichtungen.

Durch die enge Begleitung der Mitgliedsinstitute können Risiken frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV)
Kommunikation und Medien
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Telefon 030 2 02 25-0
Telefax 030 2 02 25-51 19

www.dsgv.de

April 2017

Nähere Auskünfte zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie auf dem Internetportal des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. unter www.dsgv.de/sicherungssystem